

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses. (1)
Verhältnis darf berufen werden, wer
Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116
Grundgesetzes¹⁾ ist oder die Staatsangehörigkeit
eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über
den Europäischen Wirtschaftsraum oder
eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland
in der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch
auf Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
wahr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische
Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
die entsprechende Laufbahn vorgeschrieben

LAGEBERICHT

Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden



Bundesamt für
Verfassungsschutz

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“
„Verfassungsschutzrelevante
Delegitimierung des Staates“

Inhalt

Kapitel 1

Einleitung	6
------------------	---

Kapitel 2

Das Phänomen (Rechts-)Extremismus in Sicherheitsbehörden	9
--	---

Kapitel 3

Erhebung und Methodik	14
-----------------------------	----

Kapitel 4

Ergebnisse	18
A. Verteilung der Fälle auf die Behörden	21
B. Soziodemografie und Aktivitäten	25
C. Verfahren und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Extremisten in den eigenen Reihen	31
D. Netzwerkanalyse	37

Kapitel 5

Fazit	45
-------------	----

Kapitel 6

Anhang	49
--------------	----

Abbildungen

Abbildung 1:

Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden
des Bundes und der Länder (N) 21

Abbildung 2:

Veränderungen der Fallzahlen Beschäftigter mit Extremismusbezug in
Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Vergleich zum
vorangegangenen Erhebungszeitraum (N) 22

Abbildung 3:

Geschlecht und Arbeits-/Dienstverhältnis der Beschäftigten (in %) 25

Abbildung 4:

Relevante Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden des Bundes
und der Länder (N) 28

Abbildung 5:

Eingeleitete Verfahren und Maßnahmen bei Beschäftigten in den
Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes (N) 32

Abbildung 6:

Begleitmaßnahmen der Sicherheitsbehörden im Falle von arbeits- oder
dienstrechtlichen Maßnahmen oder Verfahren (N) 34

Abbildung 7:

Disziplinarische Maßnahmen der Sicherheitsbehörden des Bundes und
der Länder gegen ihre Beschäftigten (N) 36

Abbildung 8:

Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %). 39

Abbildung 9:

Veranstaltungsarten (in %) 41

Karten

Karte 1:

Fallzahlen der Sicherheitsbehörden der Länder (N) 23

Karte 2:

Fallzahlen im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen (in %) 24

Karte 3:

Veranstaltungsorte in Deutschland (N) 42

Tabellen

Tabelle 1:

Fallzahlen der Verdachts- und erwiesenen Fälle in Sicherheitsbehörden
des Bundes und der Länder. 19

Tabelle 2:

Ergebnisse der Analyse von demografischen Merkmalen auf die
Aktivitäten der Beschäftigten.....29

Tabelle 3:

Merkmale der sozialen Netzwerke von Beschäftigten der Sicherheits-
behörden in die extremistische Szene (N) 38

Kapitel 1

Einleitung

Bereits dreimal – in den Jahren 2020¹, 2022 und 2024 – veröffentlichte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den Lagebericht Rechtsextremisten² in Sicherheitsbehörden.³ Darin wurde die Anzahl von Beschäftigten der Sicherheitsbehörden vom Bund und den Ländern mit Bezügen zum Rechtsextremismus, ab dem zweiten Lagebericht unter Hinzunahme von Verbindungen zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und ab dem dritten zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ systematisch erfasst. Der dritte Lagebericht dokumentierte im Erhebungszeitraum⁴ bei den Sicherheitsbehörden des Bundes 175 und bei den Sicherheitsbehörden der Länder 189 Beschäftigte, die Bezüge zu den vorgenannten drei Phänomenbereichen aufwiesen. Bei den Bundesbehörden war damit ein Anstieg im Vergleich zu den Zahlen der Vorjahre zu verzeichnen, der aber nicht zuletzt auf die erhöhte Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden sowie die Hinzunahme des dritten

1 Im September 2020 wurde erstmals der Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden des BfV vorgestellt. Dazu wurden Fälle von rechtsextremistischen Bestrebungen Beschäftigter in Polizei- und Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- und Landesebene, dem Bundesnachrichtendienst, der Zollverwaltung (Zoll) sowie dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung dokumentiert und statistisch ausgewertet.

2 Soweit Begriffe nicht geschlechtsneutral oder differenziert nach der männlichen und weiblichen Form verwendet werden, sind bei personenbezogenen Begriffen stets alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsgesetzes gemeint.

3 Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der drei Erhebungen ist aufgrund der methodischen Änderungen eingeschränkt.

4 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022.

Phänomenbereiches zurückzuführen ist. Auch der deutliche Anteil der Fälle⁵ (52,5 %), die bereits im vorangegangenen Lagebericht aufgeführt worden waren und die aufgrund der langen Verfahrensdauer von Disziplinarverfahren nach dem altem Bundesdisziplinargesetz noch immer in die Statistik hineinfielen, erhöhte die Anzahl der Betroffenen.⁶ Die Gesamtzahl der Fälle aus den Landesbehörden blieb dagegen konstant.

Im Zuge der vierten und aktuellen Auflage des Lageberichtes werden erneut Fälle der drei Phänomenbereiche betrachtet. Der Erhebungszeitraum erstreckt sich über die Jahre 2023 und 2024 und schließt damit nahtlos an den letzten Lagebericht an. Die aktuelle Erhebung umfasst die Fälle, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) vorliegen. Die Fälle, bei denen nach Prüfung solche Anhaltspunkte nicht bejaht wurden, werden indes nicht aufgeführt.⁷

Die letzten Erhebungen ergaben zudem, dass die Sicherheitsbehörden Maßnahmen erarbeitet haben, um die eigene Resilienz gegenüber extremistischen Bestrebungen von innen zu erhöhen. Ein Kernelement im Bereich der Präventionsarbeit stellt in allen Sicherheitsbehörden die Personalauswahl dar. Die Verfassungsschutzbehörden führen Sicherheitsüberprüfungen vor Einstellung ihres Personals und für eine Reihe weiterer Sicherheitsbehörden durch. Mit der Einführung des § 50a im Bundespolizeigesetz 2024 werden zum Beispiel Bewerbende bei der Bundespolizei (BPOL) Sicherheitsüberprüfungen unterzogen. In den detektierten Fällen schöpfen die Beschäftigungsbehörden außerdem die rechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich aus. Die Novellierung des Bundesdisziplinargesetzes im Jahr 2024 und das Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldaten/-innen aus der Bundes-

5 Der Begriff „Fall“ steht hier und im Folgenden synonym für Person.

6 Bei Verfahren, die zum Beispiel auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abzielten, war bis zum 31.03.2024 die Durchführung einer Disziplinaranzeige erforderlich. Bis zur endgültigen Entscheidung konnten daher mehrere Jahre vergehen. Am 1. April 2024 trat das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung in Kraft. Dieses ermöglicht nunmehr die Entfernung von Beamtinnen und Beamten aus dem Dienstverhältnis durch die oberste Dienstbehörde, § 34 Abs. 4 BDG n.F. Gem. § 85 BDG findet auf vor dem 1. April 2024 eingeleitete Disziplinarverfahren weiterhin die vorherige Fassung des Gesetzes Anwendung.

7 Die Bewertungen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, können sich abhängig von den Informations- und Erkenntnismöglichkeiten der zuständigen LfV, dem BAMAD oder dem BfV unterscheiden. Vgl. hierzu u.a. Roth in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 4 BVerfSchG Rn. 130; VG Köln, Urt. v. 11.11.2004, 20 K 1882/03, juris, Rn. 190.

wehr des Jahres 2023 bilden die gesteigerte Aufmerksamkeit der Behörden in diesen Fällen ab. Durch die Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) im Jahr 2023 obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz nun eine Übermittlungspflicht gegenüber den Beschäftigungsbehörden zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbenden und Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Auf eine Auflistung der Konzepte der Sicherheitsbehörden zur Steigerung der Resilienz vor extremistischen Bestrebungen wird daher verzichtet.

Die vorliegende Erhebung zeigt erneut, dass sich beim Thema (Rechts-)Extremismus in Sicherheitsbehörden die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutzverbund (VS-Verbund), dem BAMAD und den übrigen Sicherheitsbehörden bewährt hat. Das hohe Maß an Sensibilität, welches die Sicherheitsbehörden in der Prävention, Detektion und Bearbeitung von Fällen beweisen, belegt eindrücklich den Willen, gegen Extremismus in den eigenen Reihen vorzugehen.

Im Folgenden wird das Phänomen (Rechts-)Extremismus in Sicherheitsbehörden im Lichte der letzten Lageberichte betrachtet. Anschließend werden die Erhebung und die Methodik erläutert, bevor die Ergebnisse dargestellt werden. Das Fazit gibt eine Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse.

Kapitel 2

Das Phänomen (Rechts-)Extremismus in Sicherheitsbehörden

Wie es dazu kommt, dass Beschäftigte, die einen Eid darauf abgelegt haben, die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv zu verteidigen, gegen diese aktiv-kämpferisch agitieren, ist eine Frage, die sich die Sicherheitsbehörden nicht erst seit dem Erscheinen des Lageberichtes Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden stellen. Systematische Antworten darauf sind nur schwer zu finden. Doch ist es keine Überraschung, dass die geopolitischen Ereignisse und wirtschaftlichen Herausforderungen der letzten Jahre, die in der Gesamtgesellschaft Unsicherheiten und Ängste bewirkt haben, auch bei Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden Verunsicherungen auslösen. Ereignisse wie die Coronapandemie, der Ukrainekrieg und zuletzt die Eskalation der Lage in Nahost haben für viele Teile der Bevölkerung ganz persönliche Auswirkungen, wie zum Beispiel gesundheitliche oder finanzielle Herausforderungen, Frustrationen und Ängste. Die hierdurch entstehenden Unsicherheiten werden von Extremisten aufgegriffen und instrumentalisiert, um ihre Ansichten zu verbreiten und neue Rekrutierungspotenziale zu erschließen. So wurde ganz aktuell die eskalierende Situation im Nahostkonflikt genutzt, um migrationsfeindliche und antisemitische Positionen zu propagieren. In extremen Fällen kann dies in Umsturzphantasien und einer Abkehr von der Gesellschaft münden, wie im Folgenden noch dargestellt wird.

Der Verfassungsschutz beobachtet seit Jahren, dass die Kommunikation in Sozialen Medien extremistischen Radikalisierungstendenzen Vorschub leistet. Auf unterschiedlichen Plattformen wie Telegram oder WhatsApp können ungestört und in großen Teilen ungefiltert verfassungsfeindliche Inhalte wie antisemitische Verschwörungserzählungen oder menschenfeindliche Stereotype verbreitet werden, die insbesondere bei Personen verfangen, die die oben beschriebenen Verunsicherungen empfinden. Derartige Verlautbarungen bleiben oftmals unwidersprochen und wirken gar potenzierend, wenn sich etwa Chatmitglieder darin überbieten, immer extremere, gewaltverherrlichende oder gar zur Gewalt auffordernde Beiträge zu teilen.⁸ Hinzu kommt, dass Kommunikationsverläufe, die in anonymisierten Foren, geschlossenen Gruppenkanälen oder bi- bis multilateralen Chatgruppen entstehen, für Sicherheitsbehörden nur schwer detektierbar sind und die Akteure/-innen dadurch häufig ungestört agieren können.

Auch für die realweltliche Vernetzung und Koordinierung von extremistischen Gruppierungen und Personen spielen Soziale Medien eine zentrale Rolle: Immer wieder zeigte sich in der Vergangenheit, dass in geschlossenen Kanälen oder Gruppen auf Social-Media-Plattformen Aktivitäten geplant und klandestine Absprachen für verfassungsfeindliche Bestrebungen bis hin zu terroristischen Plänen getroffen wurden.

Ein Beispiel für eine Gruppierung, die genau solche Pläne verfolgte, ist die terroristische Vereinigung Vereinte Patrioten.⁹ Sie steht geradezu exemplarisch für eine Verflechtung virtueller und realweltlicher Personenzusammenschlüsse und deren Radikalisierung. Der zunächst überwiegend auf Telegram aktiven, später auch realweltlich vernetzten Gruppierung gehörten sowohl Personen aus dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ als auch der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und dem Rechtsextremismus an. Die Pläne der Vereinten Patrioten zielten darauf ab, das politische System der Bundesrepublik Deutschland durch eine „Reichsverfas-

⁸ BMI, 2025: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 137.

⁹ Im März 2025 stufte das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Rheinland-Pfalz) die Vereinten Patrioten als terroristische Vereinigung ein und verhängte Freiheitsstrafen gegen mehrere Angehörige der Gruppierung (OLG Koblenz, 1 StE 2 BJs 141/22).

sung“ zu ersetzen. Durch gezielte Anschläge auf die Stromversorgung sollte ein „Blackout“ herbeigeführt und bürgerkriegsähnliche Zustände provoziert werden. Dabei war unter anderem die Entführung des damaligen Bundesministers für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, geplant.¹⁰ Ähnliche Umsturzfantasien, gewaltbefürwortende Äußerungen und Verschwörungserzählungen zu einem „Tag X“ finden sich in Teilen auch in den Chatgruppen, denen Betroffene des vorliegenden Lageberichtes angehörten.

Ein weiteres Beispiel für eine der größten Gruppen, die sich von der Gesellschaft abkehrte, um sich von der Bundesrepublik Deutschland loszusagen und einen „Gegenstaat“ zu gründen, war das sogenannte „Königreich Deutschland“. Der mit Wirkung vom 13. Mai 2025 durch das BMI verbotene Verein „Königreich Deutschland“ (KRD) ist mit nach eigenen Angaben rund 6.000 Anhängern die größte Vereinigung der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene in Deutschland.¹¹ Auch unter den Beschäftigten von Sicherheitsbehörden finden sich Bezüge zum KRD und anderen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Strukturen.

Die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene setzt sich vornehmlich aus Einzelpersonen ohne strukturelle Einbindung, Kleinst- und Kleingruppierungen, überregional agierenden Personenzusammenschlüssen und virtuellen Netzwerken zusammen. Verbindendes Element der ideologisch und organisatorisch heterogenen Szene ist die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die fundamentale Ablehnung von deren Rechtsordnung. Begründet wird diese ablehnende Haltung durch verschiedene Argumentationsmuster, etwa indem sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auf verschiedene Zeiträume des historischen Deutschen Reiches berufen, ein selbst definiertes Naturrecht bemühen oder verschwörungstheoretische Ideologeme bedienen.¹²

10 BMI, 2025: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 137-138.

11 BMI, 2025: Pressemitteilung vom 13.05.2025: Bundesinnenminister Dobrindt verbietet den Verein „Königreich Deutschland“. www.bmi.bund.de, abgerufen am 09.07.2025.

12 BMI, 2025: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 120.

Auch das KRD versuchte in der Vergangenheit seinen vermeintlichen Herrschaftsanspruch durch die Verbreitung von antisemitischen Verschwörungserzählungen zu legitimieren, wie zum Beispiel, dass staatliche Institutionen jüdisch gelenkt seien. Offiziell gegründet wurde der Verein im September 2012 in der Lutherstadt Wittenberg (Sachsen-Anhalt), als sich in einer als „Staatsgründungsakt“ deklarierten Zeremonie der Gründer des KRD, Peter Fitzek, zum „Obersten Souverän“ ernennen ließ.¹³ In den folgenden Jahren versuchte das KRD über vielfältige Aktivitäten und mit wirtschaftskriminellen Strategien einen „Gegenstaat“ zu errichten und das Gewaltmonopol und die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben.¹⁴ Charakteristisch für das Handeln des Vereins waren eine dezidierte Profitorientierung und expansive Immobiliengeschäfte. Anhänger konnten über Stiftungen und Schenkungen dem KRD Liegenschaften zuführen, während einschlägige Schulungsangebote der Finanzierung weiterer Projekte des KRD dienten.

Durch verschiedene KRD-Strukturen, wie zum Beispiel die „Deutsche Heilfürsorge“ (vergleichbar mit einer Krankenkasse), eine „Rentenkasse“, ein „Meldeamt“ und eine „Königliche Reichsbank“, die als „Staatsbank“ des KRD ausgewiesen wurde, simulierte das KRD ein vermeintlich autarkes Staatswesen. Es suggerierte seinen Anhängern fälschlicherweise, sie könnten sich durch einen „Übertritt“ zum KRD der Geltung der deutschen Gesetze entziehen und sich unter anderem von der Steuerpflicht befreien. Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) bewertete bereits in der Vergangenheit die vom KRD betriebenen Bank- und Versicherungsgeschäfte als Verstöße gegen das Kreditwesengesetz (KWG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und ordnete deren Einstellung und Abwicklung an.¹⁵

Insbesondere angesichts der Inanspruchnahme eines vermeintlichen Sezessionsrechts und der Bemühungen des KRD, demokratische Institutionen zu

13 BfV, 2025: „Königreich Deutschland“ – Staatssimulation von „Reichsbürgern“ und „Selbstverhalten“. www.verfassungsschutz.de, abgerufen am 09.07.2025.

14 BMI, 2025: Pressemitteilung vom 13.05.2025: Bundesinnenminister Dobrindt verbietet den Verein „Königreich Deutschland“. www.bmi.bund.de, abgerufen am 09.07.2025.

15 BfV, 2025: „Königreich Deutschland“ – Staatssimulation von „Reichsbürgern“ und „Selbstverhalten“. www.verfassungsschutz.de, abgerufen am 09.07.2025.

delegitimieren und staatliche Rechts- und Gewaltmonopole zu untergraben, wiegt eine Unterstützung und Betätigung innerhalb des KRD durch Beschäftigte von Sicherheitsbehörden schwer. Weiterhin zeigen die vielfältigen Aktivitäten und Bestrebungen des KRD, welche Formen eine Unterstützung von extremistischen Gruppierungen und Organisationen annehmen kann. Die Bandbreite reicht von ideologisch-indoktrinierenden Unterstützungsleistungen in Form von Vortragstätigkeiten oder Mobilisierungsmaßnahmen bis hin zu finanziellen Hilfen mittels Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder Immobilienschenkungen. Haben diese Unterstützungsleistungen im schlimmsten Fall noch dazu das Ziel, hoheitliche Aufgaben zu missbrauchen, um mit einer neu errichteten Gegenstaatlichkeit aktiv gegen die fdGO zu agitieren, wird die Widersprüchlichkeit zur eigentlichen Aufgabe von Staatsbediensteten deutlich.

Kapitel 3

Erhebung und Methodik

Wie auch bei den vorangegangenen Berichtszeiträumen nahmen an der Erhebung für den vorliegenden Lagebericht auf Bundesebene das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), der Bundesnachrichtendienst (BND), die Zollverwaltung (Zoll), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL), die Polizei beim Deutschen Bundestag (PolDBT) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) teil. Auf Länderebene beteiligten sich die Landesverfassungsschutzbehörden und die Polizeibehörden der Länder. Die Federführung bei der Erhebung, Auswertung und Berichtslegung hat das BfV.

Im Rahmen der intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den beteiligten Sicherheitsbehörden zu den Lageberichten der letzten drei Erhebungszeiträume haben sich feste Meldewege zwischen dem VS-Verbund und den Beschäftigungsbehörden etabliert. Viele Behörden leiten vorliegende Fälle automatisch unterjährig an den Verfassungsschutz zur Prüfung aus. In anderen Fällen wurde ein ausführlicher Fragebogen an die Sicherheitsbehörden ausgesteuert, der die aufgefallenen Beschäftigten systematisch erfasst.

In enger Abstimmung mit den beteiligten Sicherheitsbehörden wurde der Lagebericht an aktuellen Bedürfnissen ausgerichtet und so inhaltlich und strukturell weiterentwickelt. So wurde unter anderem die Abfrage zu den Ver-

fahrensständen der in einigen der Fälle laufenden Strafverfahren angepasst, sodass die Einstellungsgründe nun miterfasst werden. Weiterhin fokussiert der vorliegende Lagebericht die statistischen Kennzahlen, bietet jedoch zusätzlich Raum für zum Beispiel soziodemografische Auswertungen (wie Alter oder Geschlecht) und Netzwerkanalysen.

In der Gesamtheit umfasst der vierte Lagebericht Beschäftigte in Bundes- und Landessicherheitsbehörden, die Bezüge zum Rechtsextremismus, zur „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und zum Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufweisen und

1. für die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 dienstrechtliche Verfahren eingeleitet oder arbeitsrechtliche Maßnahmen durch die Beschäftigungsbehörden ergriffen wurden und die im Rahmen der im VS-Verbund und BAMAD vorliegenden Zuständigkeit im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gespeichert wurden,
2. die bereits vor dem Erhebungszeitraum bei den Beschäftigungsbehörden und im VS-Verbund oder BAMAD bekannt waren (sogenannte Altfälle),
3. die bereits im VS-Verbund oder BAMAD bekannt waren, ohne dass bisher dienstrechtliche Verfahren eingeleitet oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden (VS-eigene Fälle).

Wurden bei Beschäftigten hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nach §§ 3, 4 BVerfSchG¹⁶ oder korrespondierenden Landesgesetzen festgestellt, wurden diese als Verdachtsfälle nachrichtendienstlich weiterbearbeitet. Verdichteten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit, wurden die Personen als erwiesene Fälle geführt. Die beiden

16 § 3 BVerfSchG Abs. 1 regelt die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, welche die Sammlung und Auswertung von Informationen umfassen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, unter anderem über Bestrebungen, die gegen die fdGO gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. § 4 Abs. 1 BVerfSchG umfasst die Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gegen die fdGO solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, einen der in Abs. 2 der Norm genannten Verfassungsgrundsätze (u.a. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, im Grundgesetz konkretisierte Menschenrechte) zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Fallgruppen werden gemeinsam ausgewiesen. Fälle, deren überprüfte Sachverhalte und Aktivitäten die Eingriffsschwelle der Verfassungsschutzbehörden nicht überschritten, werden nicht mehr ausgewiesen.

Die Feststellung, ob tatsächliche Anhaltspunkte im vorstehenden Sinne vorliegen, obliegt der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. So liegt die Bearbeitungsschwelle im BAMAD zum Beispiel unter der Verdachtsfallaufnahme des BfV. Wird eine Fallbearbeitung aufgrund von Verdachtsmomenten gegen eine dem Geschäftsbereich des BMVg angehörende Person aufgenommen (BAMAD Farbenlehre: „GELB“), kann dies zu vier Einstufungen führen: „Erkannte Extremistin/erkannter Extremist“ („ROT“), „Verdacht der fehlenden Verfassungstreue“ („ORANGE“), „Verdacht nicht mehr begründet“ („GRÜN“) oder Einstellung der Bearbeitung mit „GELB“ (z.B. bei Verlust der Zuständigkeit). Dies kann zu Abweichungen in den publizierten Zahlen führen, je nachdem welche Fälle betrachtet werden.¹⁷

Die vorliegenden Sachverhalte unterscheiden sich auch im Hinblick auf ihre Qualität. Nur wenige Fälle sind derart virulent, dass – wie im Beispiel der „Reichsbürger“-Gruppierung um Heinrich XIII. P. R., in der ebenfalls Beschäftigte von Sicherheitsbehörden beteiligt waren – die Generalbundesanwaltschaft wegen Mitgliedschaft oder Unterstützung von terroristischen Vereinigungen gemäß §§ 129, 129a Strafgesetzbuch (StGB) anklagt. Häufiger handelt es sich um Fälle, bei denen die Betroffenen Kontakte zu extremistischen Personen und Organisationen hatten, diese durch Spenden unterstützten oder in Chatgruppen verfassungsfeindliche Verlautbarungen tätigten. Das Spektrum der Qualität vorliegender Sachverhalte muss bei der Interpretation der Ergebnisse folglich immer berücksichtigt werden. Zudem kann der vorliegende Lagebericht nur einen Ausschnitt aus diesen Sachverhalten abbilden. Die dazu entwickelten statistischen Kategorien sind stark vereinfacht und zusammengefasst darge-

¹⁷ Weitere Gründe sind, dass die Zahlen des BAMAD und nicht die der dienstrechtlichen Personalbearbeitung unmittelbar Betrachtung finden, die wechselnden Zuständigkeiten zwischen dem BAMAD und dem zivilen Verfassungsschutz sowie nicht zuletzt die differenzierte Betrachtung des BAMAD von Einzelpersonen in den unterschiedlichen Einstufungskategorien.

stellt, um einen Überblick über die herangezogenen Fälle zu geben, ohne das Berichtsformat zu überfrachten.

Kapitel 4

Ergebnisse

Im Rahmen der Erhebung für den vierten Lagebericht wurden insgesamt 411 Fälle verarbeitet, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO einer nachrichtendienstlichen Bearbeitung unterliegen (Tabelle 1).¹⁸ Im Vergleich zur vorangegangenen Erhebung ist die Zahl in den Bundessicherheitsbehörden um 6,9 % gestiegen. In den Landessicherheitsbehörden ist eine Steigerung von 18,5 % zu verzeichnen. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist der große Anteil an sogenannten Altfällen für diese Steigerung verantwortlich. Waren zur letzten Veröffentlichung noch 52,5 % der Fälle bereits vor dem Erhebungszeitraum bekannt, ist dieser Anteil auf 62,5 % angewachsen. Werden nur die neuen Fälle betrachtet, ist die Anzahl der Fälle im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum sogar um 19 Fälle gesunken. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, dass der Erhebungszeitraum im aktuellen Lagebericht zwei Jahre umfasst und damit um sechs Monate verlängert wurde.

18 Die Gesamtzahl der Fälle umfasst Personen, die Angehörige einer Sicherheitsbehörde waren. Die Personen können während des Erhebungszeitraums oder danach aus dem Dienst ausgeschieden oder mittlerweile aus dem nachrichtendienstlichen Informationssystem gelöscht oder auch verstorben sein.

Tabelle 1: Fallzahlen der Verdachts- und erwiesenen Fälle in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

		Gesamtfälle		Bund		Land	
		N	%	N	%	N	%
Gesamtzahl	Aktueller Lagebericht	411	100,0	187	45,5	224	54,5
Vorange- gangene Erhebungen	Lagebericht 2022	327	100,0	138	42,2	189	57,8
	Lagebericht 2024	364	100,0	175	48,1	189	51,9
Fallzahlen pro Jahr	Anzahl der vor 2023 bekanntgewor- denen Fälle	257	62,5	130	69,5	127	56,7
	Anzahl der 2023 bekanntgewor- denen Fälle	85	20,7	44	23,5	41	18,3
	Anzahl der 2024 bekanntgewor- denen Fälle	69	16,8	13	7,0	56	25,0
Phänomen- bereiche	Rechtsextremismus	343	83,5	141	75,4	202	90,2
	„Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“	35	8,5	19	4,6	16	7,1
	„Verfassungsschutz- relevante Delegiti- mierung des Staates“	15	3,6	12	2,9	3	1,3
	Mehrere Phäno- menbereiche	18	4,4	15	3,6	3	1,3

N¹⁹ = 411, Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

19 Mit N wird im Folgenden die Menge der natürlichen Zahlen bezeichnet.

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2023 85 Fälle und im Jahr 2024 69 Fälle. Die Anzahl der Fälle im Jahr 2024 ist in den Landessicherheitsbehörden mit 56 deutlich höher als in den Bundessicherheitsbehörden (N = 13). Auch die Gesamtzahl der Fälle ist in den Landessicherheitsbehörden (N = 224) höher als in den Bundessicherheitsbehörden (N = 187), was in Relation zur Anzahl der Beschäftigten jedoch statistisch insignifikant²⁰ ist. In den Bundessicherheitsbehörden wurden 130 und in den Landessicherheitsbehörden 127 Altfälle gezählt. Eine Erklärung für die große Anzahl der Altfälle ist unter anderem, dass auf Bundesebene erst seit dem 1. April 2024 eine Entlassung von Beamtinnen und Beamten ohne vorheriges Gerichtsverfahren möglich ist.²¹ Zudem wird nicht jeder Fall, der Verfassungsschutzrelevanz entfaltet, auch in gleicher Weise straf-, dienst- oder arbeitsrechtlich gewürdigt. So kann im Strafrecht beispielsweise die Öffentlichkeitwirkung einer Äußerung entscheidend sein,²² während dies in den Verfassungsschutzgesetzen in der Regel nicht die gleiche Rolle spielt.

Die Zuordnung der Fälle zu den betrachteten Phänomenbereichen liefert wenig überraschende Ergebnisse. Der Großteil der Gesamtfälle ist nach wie vor dem Rechtsextremismus zuzuordnen (N = 343, 83,5 %). In den Landessicherheitsbehörden (N = 202, 90,2 %) sind im Verhältnis mehr Fälle dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet als in den Bundessicherheitsbehörden (N = 141, 75,4 %). Die Anzahl der Fälle im Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (N = 35, 8,5 %) und der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (N = 15, 3,6%) liegt im unteren zweistelligen Bereich. Weitere 18 Fälle sind mehr als einem der genannten Phänomenbereiche zugeordnet.

20 Das Zusammenhangsmaß Pearsons $r = -0,26$, $p = 0,346$.

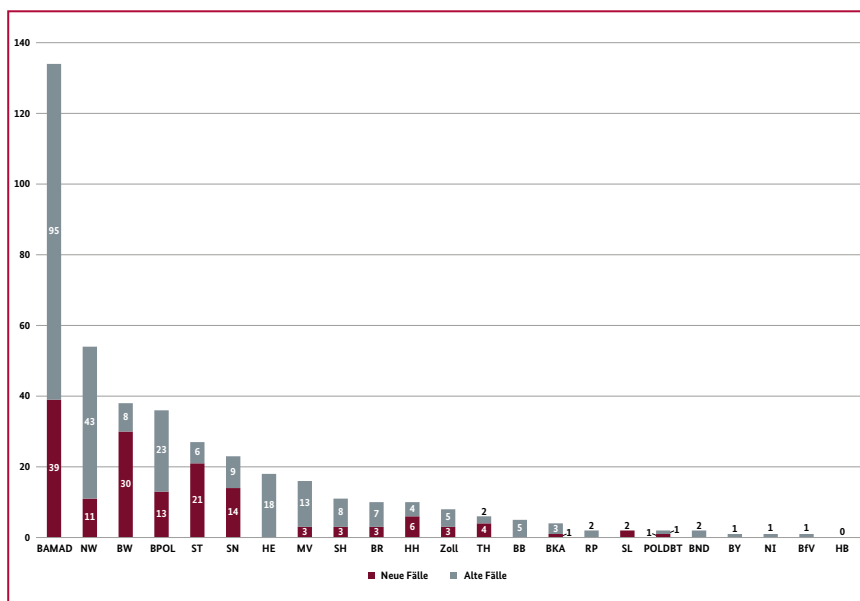
21 Vgl. Fn. 6.

22 Vgl. BGH NSTZ 2017, 405 ff. Im Falle der Volksverhetzung durch die Verbreitung von Schriften muss der Personenkreis, dem die Schriften zugänglich gemacht werden, nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß sein, dass er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist.

A. Verteilung der Fälle auf die Behörden

Die Verteilung der Verdachts- und erwiesenen Fälle auf die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gleicht jener der vorangegangenen Berichte. Als größte der betroffenen Behörden entfallen auf das BAMAD für den Geschäftsbereich des BMVg (N = 134) die meisten Fälle. Es folgen die bevölkerungsreichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen (N = 54) und Baden-Württemberg (N = 38), die mit ihren großen Landespolizeibehörden ebenfalls erwartbar viele Fälle liefern. An vierter Stelle steht die Bundespolizei mit 36 Fällen, gefolgt von Sachsen-Anhalt mit 27 Fällen.

Abbildung 1: Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle in den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (N)

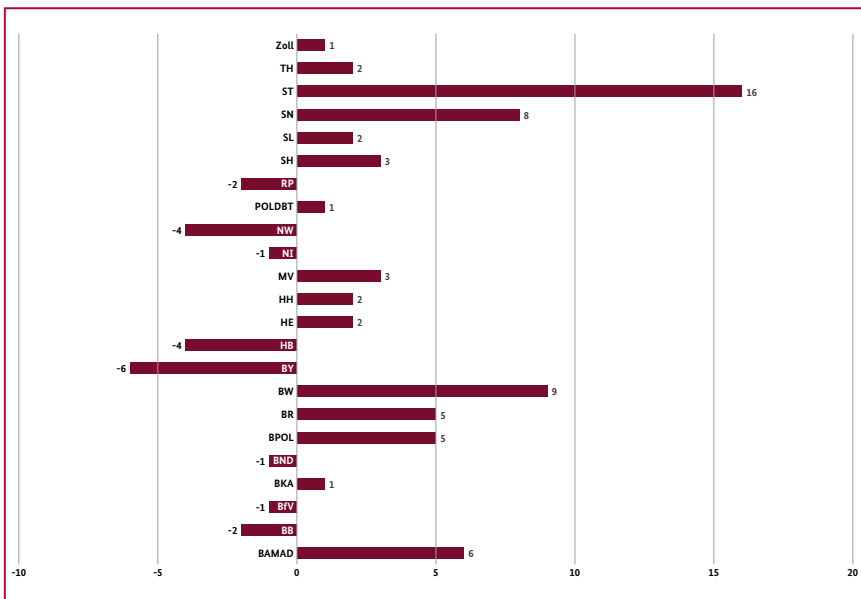


N = 411²³.

23 Baden-Württemberg = BW, Bayern = BY, Berlin = BR, Brandenburg = BB, Bremen = HB, Hamburg = HH, Hessen = HE, Mecklenburg-Vorpommern = MV, Niedersachsen = NI, Nordrhein-Westfalen = NW, Rheinland-Pfalz = RP, Saarland = SL, Sachsen = SN, Sachsen-Anhalt = ST, Schleswig-Holstein = SH, Thüringen = TH.

Sachsen-Anhalt (N = 16), Baden-Württemberg (N = 9), Sachsen (N = 8) und Berlin (N = 5) verzeichnen einen moderaten Anstieg der Fälle im Vergleich zum vorangegangenen Lagebericht (Abbildung 2). In den Bundessicherheitsbehörden sind ebenfalls bei BAMAD (N = 6), BPOL (N = 5), PolDBT und Zoll (N = 1) im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum etwas mehr Fälle mit einschlägigen Bezügen aufgefallen.

Abbildung 2: Veränderungen der Fallzahlen Beschäftigter mit Extremismusbezug in Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum (N)



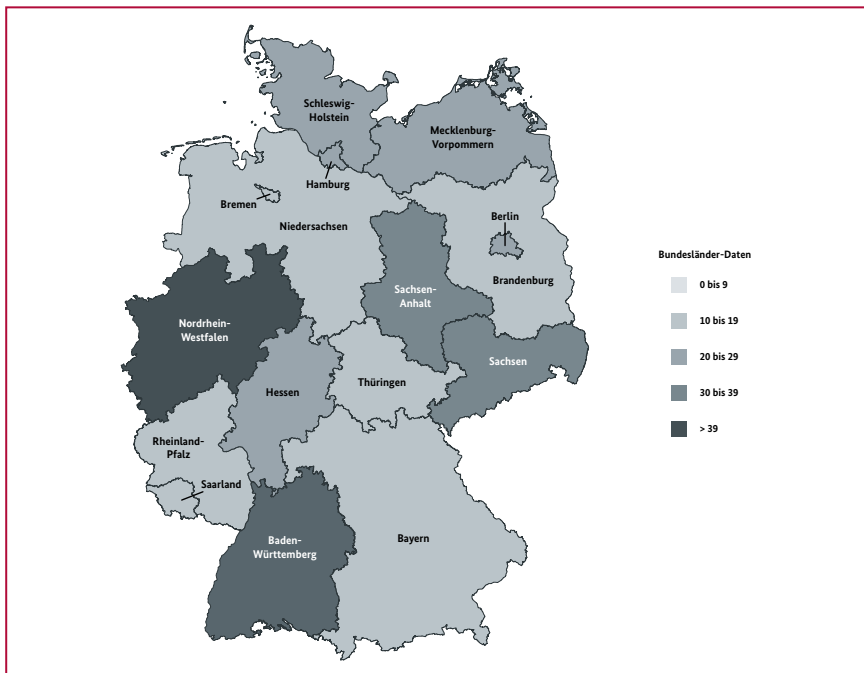
N = 411 Beschäftigte, N = 23 Behörden.²⁴

Um die Fallzahlen besser einordnen zu können, ist es wichtig, diese ins Verhältnis zu den sehr heterogenen Beschäftigtenzahlen der Behörden zu setzen.

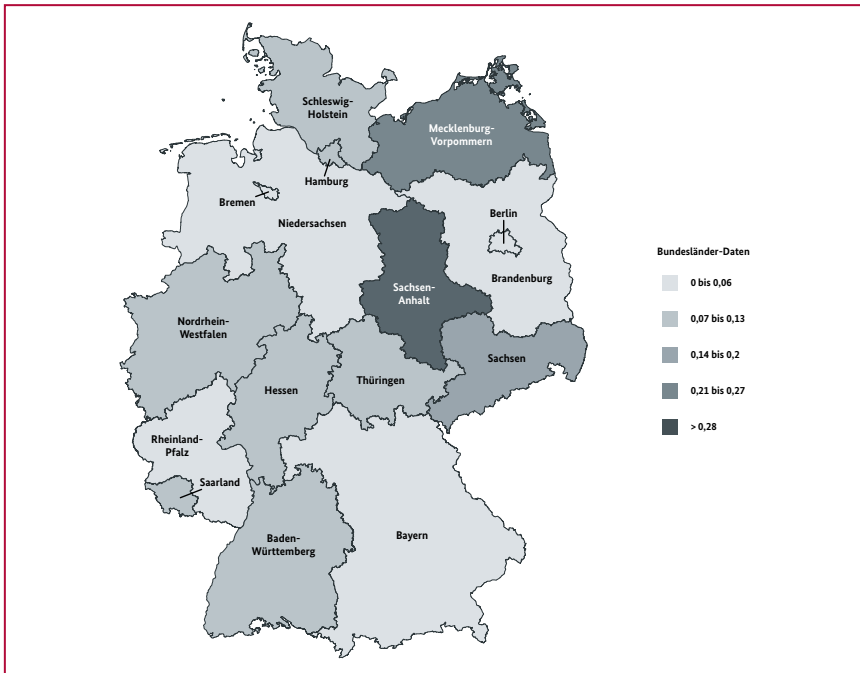
²⁴ Diskrepanzen zwischen der Anzahl der alten und neuen Fälle sowie der Veränderungen der Altfälle sind möglich, da z.B. Personen zwar bereits im VS-Verbund bearbeitet werden, jedoch erst nachträglich eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bekannt wird.

Sodann ergibt sich ein prozentualer Anteil von Fällen in Relation zur Beschäftigtenzahl, der ausnahmslos zwischen 0 und einem Prozent liegt. Unter den Bundesbehörden ist die PolDTB (1,0 %) mit ihren zwei Fällen (darunter ein neuer Fall) die Behörde mit dem höchsten Anteil von Beschäftigten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO festgestellt wurden. An zweiter Stelle folgt die BPOL mit 0,07 % bei ca. 55.000 Beschäftigten. Das BMVg erreicht 0,05 % bei ca. 262.000 und BKA 0,05 % bei ca. 8.200 Beschäftigten. Der BND liegt bei 0,03 % bei ca. 6.500 Beschäftigten, BfV mit ca. 4.500 Beschäftigten und Zoll mit etwa 48.000 Beschäftigten liegen beide bei 0,02 %. Diese Reihenfolge ist identisch zu jener im vorangegangenen Lagebericht. Jedoch kommt die Polizei beim Deutschen Bundestag als kleinste am Lagebericht teilnehmende Behörde gerade auf 200 Beschäftigte, weshalb die Fallzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten mit großer Vorsicht und aller Zurückhaltung interpretiert werden müssen.

Karte 1: Fallzahlen der Sicherheitsbehörden der Länder (N)



Karte 2: Fallzahlen im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen (in %)

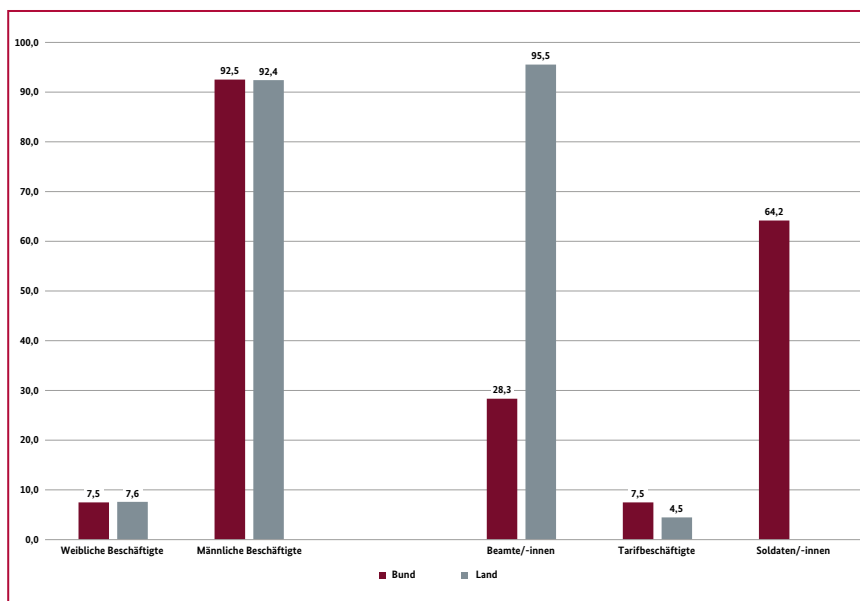


Die Verteilung der Anteilswerte in den Ländern ist in Karte 2 abgetragen. So weist Sachsen-Anhalt mit 0,31 % bei ca. 8.700 Beschäftigten den höchsten Wert auf, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 0,26 % bei ca. 6.100 Mitarbeitenden und Sachsen mit 0,14 % bei ca. 15.900 Beschäftigten in Sicherheitsbehörden. Insgesamt unterscheiden sich die Anteilswerte der Beschäftigungsbehörden nur marginal.

B. Soziodemografie und Aktivitäten

Soziodemografische Merkmale liefern wichtige Informationen über die Zusammensetzung von Gruppen. Auch bei den im Lagebericht aufgeführten Fällen lässt eine Betrachtung dieser Merkmale Unterschiede zwischen Gruppen hervortreten und ermöglicht somit, Ergebnisse besser interpretieren und die Beschäftigten, ihre Aktivitäten und ihre Beweggründe besser einordnen zu können. Dadurch helfen die Personenmerkmale letztlich dabei, gezielter Strategien zur Bekämpfung von extremistischen Bestrebungen von Beschäftigten in Sicherheitsbehörden entwickeln zu können. Aufgrund der Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen können hier jedoch nur Ausschnitte der vorliegenden Informationen dargestellt werden, die aber bereits erste Hinweise auf systematische Unterschiede in den Fällen liefern.

Abbildung 3: Geschlecht und Arbeits-/Dienstverhältnis der Beschäftigten (in %)



N = 411, Bund N = 187, Land N = 224.

Bei den Beschäftigten, die aufgrund ihrer (rechts-)extremistischen Aktivitäten nachrichtendienstlich bearbeitet werden, handelt es sich zu großen Anteilen, bei den Bundes- wie Landessicherheitsbehörden, um männliche Personen (92,5 % und 92,4 %) (Abbildung 3). Während Frauen im gesamten öffentlichen Dienst mit einem Anteil von 59,0 % im Jahr 2024²⁵ deutlich überrepräsentiert sind, ist der Frauenanteil in den Sicherheitsbehörden insgesamt niedriger.²⁶ Bei den im Lagebericht vorliegenden Fällen ist der Anteil der Beschäftigten weiblichen Geschlechts allerdings noch einmal geringer. Dies ist wiederum typisch für die betrachteten Phänomenbereiche. Der deutlich überrepräsentierte Anteil männlicher Beschäftigter unter den Fällen ist also nicht überraschend.

Das Alter der Beschäftigten, die im Zuge des Lageberichtes betrachtet wurden, liegt im Mittel bei 47,4 Jahren und damit etwa drei Jahre über dem Mittelwert für den gesamten öffentlichen Dienst.²⁷ Das ist insofern interessant, als dass gerade im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung²⁸, zu dem die hier betrachteten Sicherheitsbehörden zählen, das durchschnittliche Alter niedriger ist als im öffentlichen Dienst insgesamt. Das Alter der hier berücksichtigten Beschäftigten erstreckt sich über eine Altersspanne von 18 bis 69 Jahren.²⁹ Aufgrund der lang andauernden Disziplinarverfahren können sich diese auch über die reguläre Beschäftigung hinaus erstrecken. Laut Disziplinarstatistik des Bundesministeriums des Innern für das Jahr 2024 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer „in behördlichen Disziplinarverfahren ca. 15 Monate, in Disziplinarlageverfahren ca. 36 Monate“.³⁰

Im Hinblick auf das Arbeits- und Dienstverhältnis zeigen sich Unterschiede zwischen Bund und Ländern. Im Bund sind 64,2 % der Beschäftigten Soldatinnen

25 Statistisches Bundesamt, 2025: Beschäftigte nach Geschlecht und der Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Stichtag 30. Juni. www.destatis.de, abgerufen am 26.06.2025.

26 Beispielhaft sind im Aufgabenbereich der Polizei am Stichtag 30.06.2023 insgesamt 32,9 % der Beschäftigten im Bund und Ländern weiblich, Statistisches Bundesamt 2025: Beschäftigte in den Kernhaushalten des Bundes und der Länder im Aufgabenbereich Polizei. www.destatis.de, abgerufen am 26.06.2025.

27 Statistisches Bundesamt, 2025: Öffentlicher Dienst: Beschäftigte durchschnittlich 44,5 Jahre alt. www.destatis.de, abgerufen am 26.06.2025.

28 Das Statistische Bundesamt weist die Anzahl der Beschäftigten nach den unterschiedlichen Sektoren im öffentlichen Dienst aus. Die Sicherheitsbehörden gehören zum vorgenannten Sektor.

29 Auf Ausweisung der Werte wird aufgrund der notwendigen Anonymisierung der Betroffenen verzichtet.

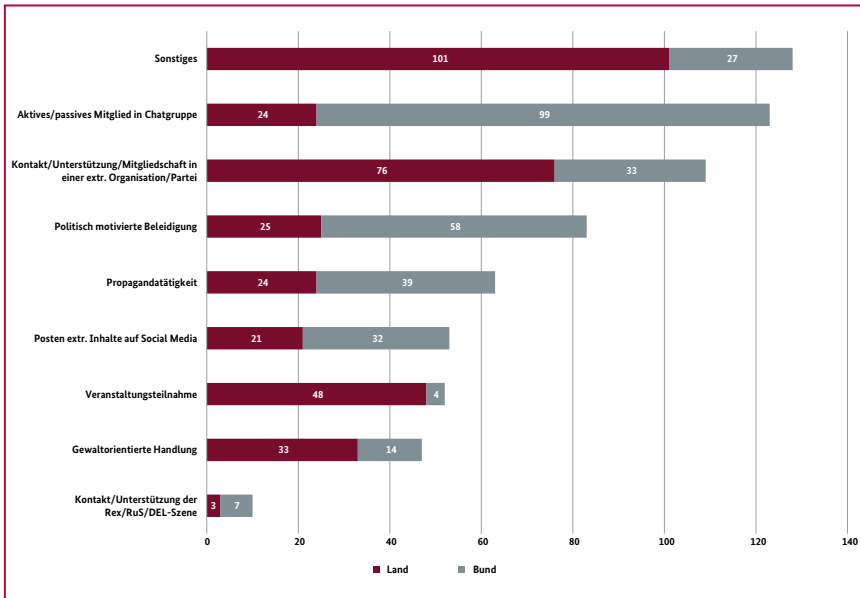
30 BMI, 2025: Disziplinarstatistik für das Jahr 2024, S. 3.

und Soldaten³¹, 28,3 % Beamtinnen und Beamte und 7,5 % Tarifbeschäftigte. In den Landessicherheitsbehörden sind 95,5 % der Betroffenen Beamtinnen und Beamte und 4,5 % Tarifbeschäftigte. Der Gesamtanteil Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst lag im Jahr 2023 laut Statistischem Bundesamt bei 63,3 %, im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei 30,8 % und im Bereich Verteidigung bei 18,9 %.³² Eine Erklärung für die geringeren Anteile Tarifbeschäftigter unter den im Lagebericht betrachteten Fällen sind die im Vergleich zu den dienstrechtlichen Verfahren kürzeren arbeitsrechtlichen Verfahren, sodass die Betroffenen – bei entsprechenden Entscheidungen – schneller aus dem Dienst ausscheiden und damit nicht mehr länger als Altfälle in die Statistik des Lageberichtes hineinfließen.

31 Aufgrund des Charakters der Bundeswehr als Bundesbehörde sind alle Soldatinnen und Soldaten den Bundessicherheitsbehörden zugeordnet.

32 Statistisches Bundesamt, 2025: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30.06.2023 nach Beschäftigungsbereichen, Aufgabenbereichen, Beschäftigungsverhältnis und Geschlecht. www.destatis.de, abgerufen am 26.07.2025.

Abbildung 4: Relevante Aktivitäten Beschäftigter bei Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (N)



N = 668.

Die hier berücksichtigten relevanten Aktivitäten der Beschäftigten sind vielfältig und von unterschiedlicher Qualität im Hinblick auf ihren Extremismusgehalt. Insgesamt wurden 668 verschiedene Aktivitäten gezählt; diese reichen von passiven und aktiven Mitgliedschaften in Chatgruppen oder Szene-Kontakten über die Verbreitung extremistischer Aussagen auf Social-Media-Plattformen, die Unterstützung extremistischer Organisationen bis hin zu Parteimitgliedschaften oder gewaltorientierten³³ Aktivitäten. Neben sonstigen Aktivitäten (N = 128), wie zum Beispiel der Bestellung rechtsextremistischer Musik oder dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, wurden am häufigsten Mitgliedschaften in Chatgruppen festgestellt (N = 123), in denen einschlägige Verlautbarungen getätigt wurden³⁴ (Abbildung 4). Dabei fielen

³³ Der Begriff umfasst die Kategorien gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend und gewaltbefürwortend.

³⁴ Hier sind aktive und passive Mitgliedschaft in den Chatgruppen gemeinsam ausgewiesen.

insbesondere Beschäftigte der Sicherheitsbehörden des Bundes auf (N = 99). Bei den Beschäftigten der Landesbehörden wurden am häufigsten Kontakte zu, Unterstützung von oder Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen und Parteien (N = 76) festgestellt. Insgesamt ähnelt die Verteilung stark den Ergebnissen vorangegangener Lageberichte.

Tabelle 2: Ergebnisse der Analyse von demografischen Merkmalen auf die Aktivitäten der Beschäftigten

	Soldaten/-innen	Männliche Beschäftigte	Rechtsextremismus
Gewaltorientierte Handlung	+		
Politisch motivierte Beleidigung			+
Teilnahme an extr. Veranstaltungen	+	+	-
Aktives Mitglied in einer extr. Chatgruppe	-		+
Propagandatätigkeit	+	-	+
Kontakt zu/Unterstützung einer extr. Organisation	+	+	-
Mitgliedschaft in einer extr. Partei	-		+
Mitgliedschaft in einer extr. Organisation	-		
Posten extr. Inhalte auf Social-Media-Plattformen	-		-

Behörden N = 23, nur signifikante Modelle und Determinanten ausgewiesen; die Pluszeichen weisen im statistischen Sinne positive Effekte der demografischen Merkmale auf die Aktivitäten im Vergleich zu den jeweiligen anderen Ausprägungen der Merkmale aus (Soldaten/-innen im Vergleich zu anderen Beschäftigten, männliche im Vergleich zu weiblichen Beschäftigten, Rechtsextremismus im Vergleich zu den anderen beiden Phänomenbereichen), die Minuszeichen negative Effekte; in den Feldern ohne Zeichen wurden keine signifikanten Effekte der Merkmale auf die Aktivitäten festgestellt.

Um den Einfluss unterschiedlicher Eigenschaften der Beschäftigten auf die Aktivitäten zu messen, wurden verschiedene Regressionsmodelle berechnet, die gleichzeitig die Einflüsse verschiedener Merkmale auf eine abhängige Variable (in diesem Falle die Aktivitäten) testen können. In die Analysen aufgenommen wurden die Merkmale Geschlecht, phänomenologische Zuordnung, Status der Beschäftigung und Alter³⁵. Tabelle 2 (und Tabelle A 2 im Anhang) zeigt die Ergebnisse dieser Analyse. Bei der Interpretation ist jedoch zu berücksichtigen, dass hier ausschließlich die spezifische Gruppe der als Verdachts- oder erwiesene Fälle geführten Beschäftigten in Sicherheitsbehörden analysiert wurde, sodass generalisierte Aussagen über alle Beschäftigten der Sicherheitsbehörden oder gar des öffentlichen Dienstes hinweg ausgeschlossen sind.

Im Vergleich zu den anderen Beschäftigtengruppen wurden gewaltorientierte Aktivitäten, Teilnahmen an extremistischen Veranstaltungen, Propagandadelikte sowie Kontakt zu und Unterstützung extremistischer Organisationen häufiger bei Soldatinnen und Soldaten festgestellt. Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte waren häufiger in Chatgruppen aktiv und posteten häufiger extremistische Inhalte auf Social-Media-Plattformen als andere. Sie wiesen außerdem häufiger Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen und Parteien auf. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die Soldatinnen und Soldaten einen großen Anteil der Fälle ausmachen.³⁶

Im Hinblick auf das Geschlecht der Beschäftigten wurde festgestellt, dass männliche Beschäftigte häufiger als weibliche an extremistischen Veranstaltungen teilnehmen und Kontakte zu extremistischen Organisationen haben oder diese unterstützen. Weibliche Beschäftigte dagegen verüben häufiger Propagandadelikte als männliche.

Auch die phänomenologische Zuordnung hat Einfluss auf die Aktivitäten der Beschäftigten. So wurden häufiger politisch motivierte Beleidigungen, aktive Beteiligung in Chatgruppen, Propagandadelikte und Mitgliedschaften in extremistischen Parteien bei Beschäftigten festgestellt, die dem Rechtsextremismus

35 Das Alter zeigte keinen Einfluss auf die vorliegenden Aktivitäten.

36 Die Verteilung der Merkmalsausprägungen beeinflusst die Ergebnisse multivariater Analysen.

zugeordnet sind. Beschäftigte, die der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zugeordnet sind oder Bezüge zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ haben, nahmen häufiger an extremistischen Veranstaltungen teil, hatten häufiger Kontakte zu extremistischen Organisationen oder unterstützten diese und posteten signifikant häufiger extremistische Verlautbarungen auf Social-Media-Plattformen.

C. Verfahren und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Extremisten in den eigenen Reihen

Disziplinarverfahren werden eingeleitet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Beamten/-innen- und Soldaten/-innen ihre Dienstpflichten verletzt haben, also ein Dienstvergehen begangen wurde.³⁷ Dies kann sowohl innerdienstliches Fehlverhalten als auch Verhaltensweisen außerhalb des Dienstes umfassen, wenn diese das Vertrauen in die Dienstausbübung beeinträchtigen. Ähnlich verhält es sich mit den arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten oder bei Beamten/-innen auf Widerruf oder Probe. In den vorliegenden Fällen ist die Verletzung der Verfassungstreuepflicht ausschlaggebend und bedingt die Übermittlung von Erkenntnissen zu den Betroffenen an die Verfassungsschutzbehörden. Sofern die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten erlangen, dass eine Straftat begangen wurde, erfolgt zudem die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Beschäftigten.

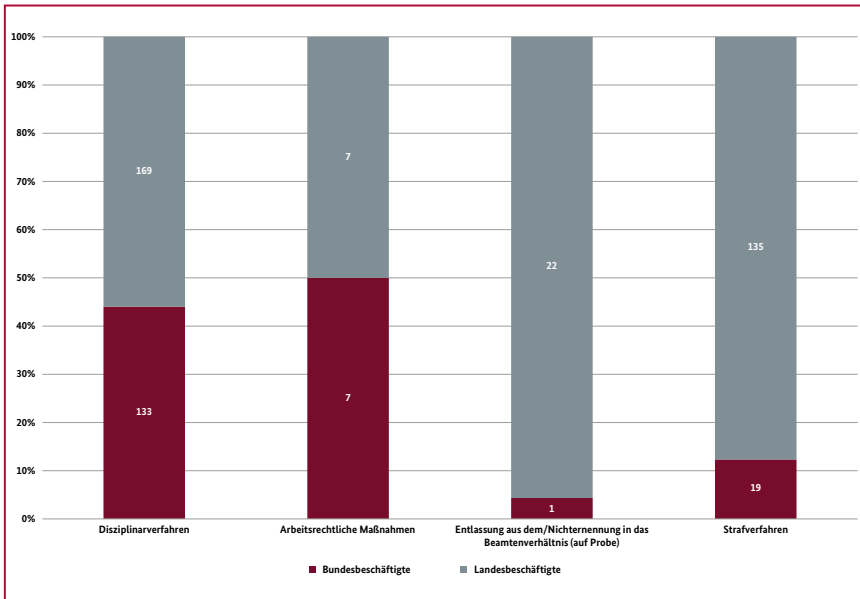
Die Verfahren und Maßnahmen gegen Beschäftigte mit Bezügen zu den drei betrachteten Phänomenbereichen sind zahlreich und vielfältig. Insgesamt wurden den Verfassungsschutzbehörden und dem BAMAD im Erhebungszeitraum 493 Verfahren und Maßnahmen bekannt. Diese unterteilen sich in 302 Disziplinarverfahren, 14 arbeitsrechtliche Maßnahmen, 23 Entlassungen oder Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Probe und 154 Strafverfahren.³⁸ Aktuell noch laufend waren zum Ende des Erhebungszeit-

37 Bundesministerium des Innern, 2025: Disziplinarstatistik für das Jahr 2024, S. 2.

38 Die Zahl der Verfahren übersteigt die Anzahl der Personen, da zu einer Person mehrere Verfahren eingeleitet werden können, so zum Beispiel ein Disziplinar- und ein Strafverfahren.

raums 190 und damit 38,5 % der in Abbildung 5 aufgeführten Verfahren und Maßnahmen.³⁹ Bereits beendet wurden 82 Disziplinar- und 20 Strafverfahren.

Abbildung 5: Eingeleitete Verfahren und Maßnahmen bei Beschäftigten in den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes (N)



N = 493, farbliche Markierung entsprechen den Prozentanteilen der Verteilung nach Bund und Ländern, ausgewiesene Werte sind die Anzahlen.

Von den Disziplinarverfahren wurden 36 und von den Strafverfahren 85 eingestellt. Bei den Strafverfahren wurden 60 nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, weil kein hinreichender Tatverdacht bestand.⁴⁰ Dies kann unter anderem darin begründet sein, dass verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse nicht in jedem Falle auch strafrechtlich relevant sind, insbesondere da der Verfassungsschutz die Aufgabe eines Frühwarnsystems und der Vorfeldaufklärung wahrnimmt, während die Strafverfolgung entsprechende

³⁹ Unter den laufenden Verfahren sind auch wegen Strafverfahren ruhende Verfahren aufgenommen.

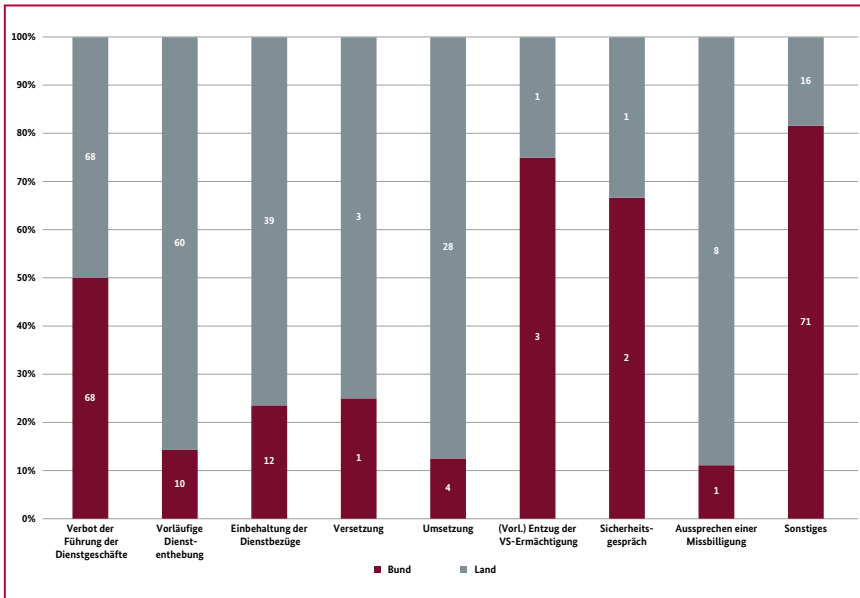
⁴⁰ Vier Strafverfahren wurden nach § 153, vier nach § 153a und ein Verfahren nach § 154 StPO eingestellt.

Taten ahndet. Es obliegt dem BAMAD und dem VS-Verbund, mit Sorgfalt zu prüfen, welche Erkenntnisse zur Strafverfolgung und in arbeits- und disziplinarrechtliche Verfahren eingebracht werden können. Zur Prüfung der Verfassungstreue statuiert das BVerfSchG zum Beispiel eine Übermittlungspflicht an die Beschäftigungsbehörden.

Werden die hier aufgeführten Disziplinarverfahren der Sicherheitsbehörden des Bundes mit der Bundesdisziplinarstatistik verglichen, zeigt sich, dass die über die Erhebung des Lageberichtes bekanntgewordenen 133 Verfahren einen relevanten Anteil der Gesamtstatistik ausmachen. Für das Jahr 2023 wurden auf Bundesebene 1.091 und für das Jahr 2024 1.152 Dienstvergehen geprüft.⁴¹ Im Jahr 2024 bewegten sich zwölf davon im Bereich der Pflicht zur beamtenrechtlichen Verfassungstreue, im Jahr 2023 fünf. Der große Unterschied in den Zahlen kommt zustande, da in die Statistik des Lageberichtes auch solche Fälle hineinfallen, deren Verfahren bereits Jahre zuvor eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen oder erst in den Jahren 2023 und 2024 abgeschlossen wurden. Auch fließen Fälle in die Statistik des Lageberichtes ein, deren abgeschlossene Verfahren nicht zu einer Entfernung aus dem Dienst führten.

41 BMI, 2025: Disziplinarstatistik für das Jahr 2024, S. 3.

Abbildung 6: Begleitmaßnahmen der Sicherheitsbehörden im Falle von arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen oder Verfahren (N)



N = 396, farbliche Markierungen entsprechen den Prozentanteilen der Verteilung nach Bund und Ländern, ausgewiesene sind die Anzahlen.

Mit den dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren leiteten die Sicherheitsbehörden zudem eine Reihe von Begleitmaßnahmen⁴² ein, die nicht nur der Sanktionierung der Beschäftigten dienen, sondern vielmehr zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Verwaltung und des Dienstbetriebs gedacht sind. Auch sollen so weitere Dienstvergehen verhindert werden. Insbesondere bei den vorliegenden Sachverhalten mit Extremismusbezug dienen die Begleitmaßnahmen außerdem der Vorbeugung eines Ansehens- und Vertrauensverlustes in die öffentliche Verwaltung. Die Begleitmaßnahmen werden mit Abschluss der Verfahren aufgehoben, sofern sie nicht mehr erforderlich sind. In den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erfolgten besonders

42 Zu einem Verfahren können mehrere Begleitmaßnahmen verhängt werden.

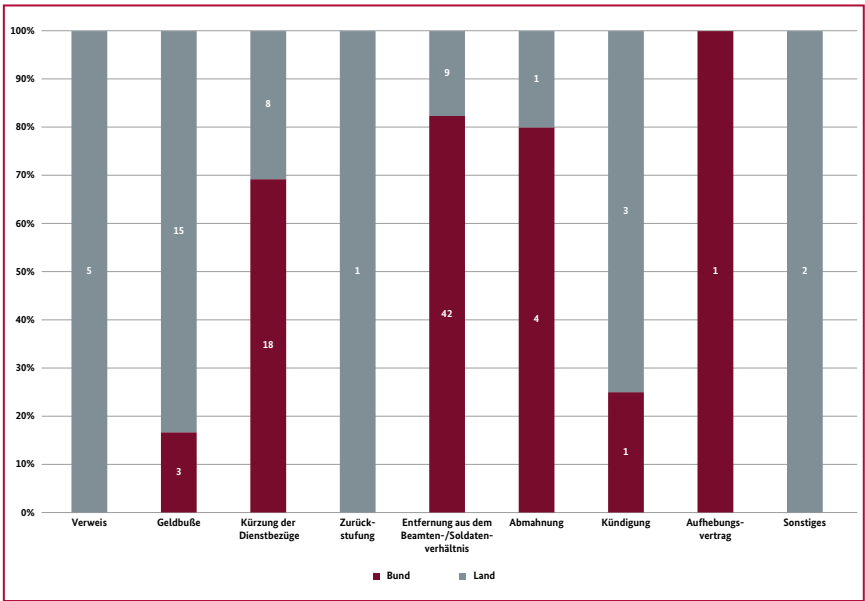
häufig das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (N = 136), die vorläufige Dienstenthebung (N = 70) und die Einbehaltung der Dienstbezüge (N = 51) (Abbildung 6).

Je nach Schwere des Fehlverhaltens können nach Abschluss der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahren verschiedene Maßnahmen gegen die Beschäftigten verhängt werden.⁴³ Das mildeste Mittel im Beamtenrecht ist der schriftliche Tadel in Form eines Verweises (§ 6 Bundesdisziplinargesetz, BDG), im Arbeitsrecht die Ermahnung⁴⁴ und in der Folge die Abmahnung (Abbildung 7). Das schärfste Mittel ist die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Kündigung von Tarifbeschäftigten. Davon waren im Erhebungszeitraum 51 Beamte/-innen und Soldaten/-innen und vier Tarifbeschäftigte der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder betroffen.

43 Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2024: Disziplinarstatistik für das Jahr 2024. www.bmi.bund.de, abgerufen am 3.7.2025.

44 Die Ermahnung kam bei den vorliegenden Fällen nicht vor.

Abbildung 7: Disziplinarische Maßnahmen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gegen ihre Beschäftigten (N)



N = 113, farbliche Markierung entsprechen den Prozentanteilen der Verteilung nach Bund und Ländern, ausgewiesen sind die Anzahlen; Ermahnung wg. fehlender Nennung nicht ausgewiesen.

D. Netzwerkanalyse

Die Analyse von Netzwerken bietet die Chance, komplexe Beziehungsgeflechte zu verstehen, die Rolle einzelner Akteure/-innen in diesen Strukturen zu betrachten und die Ressourcennutzung und -verteilung nachzuvollziehen. Wie bereits in den vorangegangenen Lageberichten aufgezeigt, stellt die Weitergabe und Nutzung von bestehenden Ressourcen in Netzwerken durch Bestrebungen gegen die fdGO eine Gefahr für dieselbe dar. Um dies bereits in der Vorfeldaufklärung identifizieren und langfristig verhindern zu können, werden im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung der Fälle durch den VS-Verbund und das BAMAD auch Informationen zu den einschlägigen Kontakten und Verbindungen von Einzelpersonen verarbeitet.

Basierend auf den im Erhebungszeitraum erfassten Fällen wurden in die vorliegende Analyse all diejenigen Beschäftigten aufgenommen, die zu anderen im Verfassungsschutz bekannten Netzwerkakteuren/-innen Bezüge aufweisen. Zu letzteren zählen verfassungsschutzrelevante Personen und Organisationen. Bei Veranstaltungsteilnahmen handelt es sich zwar nicht um Akteurinnen und Akteure als solche, doch bieten gerade Veranstaltungen ein enormes Vernetzungspotenzial durch die Möglichkeit, dort Kontakte zu knüpfen oder Beziehungen zu pflegen, sodass die Teilnahme an diesen ebenfalls in die Analyse aufgenommen wurde. Ähnlich – wie bereits zuvor beschrieben – verhält es sich mit den Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen, Messenger-Diensten und in Chatgruppen,⁴⁵ die als Medien zum Austausch in Netzwerken in die Analyse einbezogen wurden. Die Netzwerkaktivitäten der Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder werden im Folgenden gemeinsam betrachtet.

45 Zusammengefasst unter dem Begriff Chatgruppen werden im Folgenden Aktivitäten, bei denen Personen Internet-Blogs, Social-Media-Plattformen, Messenger-Dienste sowie Chatgruppen nutzten, um ihre Bestrebungen zu verfolgen.

Tabelle 3: Merkmale der sozialen Netzwerke von Beschäftigten der Sicherheitsbehörden in die extremistische Szene (N)

Netzwerkakteure/-innen	Beschäftigte mit Verbindungen	Anzahl Verbindungen	Anzahl Akteure/-innen
Organisationen	82	218	138
Personen	144	848	533
Teilnahmen an Veranstaltungen	60	306	263
Chatgruppen	84	163	112
Gesamt	211 ⁴⁶	1.535	1.046

Mehrfachnennung möglich.

Die Tabelle 3 zeigt die Anzahl der Beschäftigten, die direkte einschlägige Kontakte unterhalten sowie die Anzahl der unterschiedlichen Netzwerkakteure/-innen, zu denen die Beschäftigten in Beziehungen stehen. Ausgewiesen ist auch die Anzahl der Verbindungen zwischen den Netzwerkakteuren/-innen, die dem VS-Verbund und dem BAMAD bekannt wurden. Nahm eine Beschäftigte zum Beispiel an fünf rechtsextremistischen Demonstrationen einer Organisation teil, wurden also fünf Verbindungen (i.S. der Teilnahmen), die Organisation aber nur einmal gezählt. So lassen sich Hinweise auf die Intensität der Einbindung der Beschäftigten in die extremistische Szene gewinnen.

Das Ergebnis der vorliegenden Netzwerkanalyse weist 211 Beschäftigte mit Verbindungen zu 1.046 unterschiedlichen einschlägigen Netzwerkakteuren/-innen aus. Insgesamt wurden 1.535 Verbindungen in unterschiedlichsten Formen festgestellt. Im Vergleich zum vorangegangenen Erhebungszeitraum⁴⁷ ist damit die Anzahl der Beschäftigten mit Kontakten zu im VS-Verbund und BAMAD

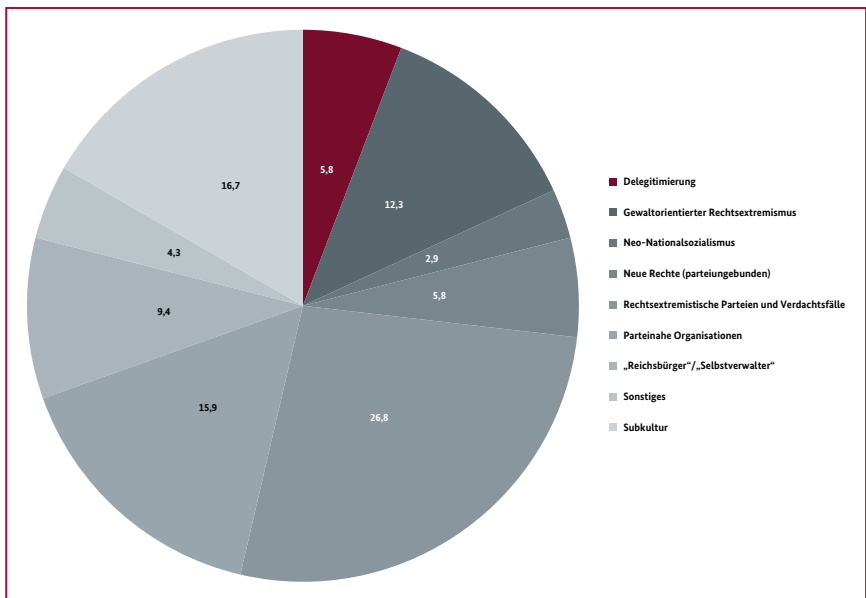
⁴⁶ Gesamtzahl der Beschäftigten mit Netzwerkbeziehungen in die extremistische Szene, es handelt sich nicht um die Summe der in der Spalte vorgenannten Zahlen.

⁴⁷ Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022.

bekannten Netzwerkakteuren/-innen um 26 Beschäftigte gestiegen. Die Anzahl der Verbindungen sank statistisch nicht signifikant von 1.584 auf 1.535. Die Anzahl der Netzwerkakteure/-innen sank ebenfalls von 1.101 auf 1.046.

Im Bereich der Personenkontakte ist ein deutliches Plus auszumachen. Nicht nur haben mehr Beschäftigte Kontakte zu verfassungsschutzrelevanten Personen, auch haben sie deutlich häufiger Kontakt zu wesentlich mehr Netzwerkakteuren/-innen. Wurden im letzten Erhebungszeitraum noch 139 Beschäftigte mit einschlägigen Kontakten identifiziert, wurden im aktuellen Erhebungszeitraum 144 Beschäftigte mit entsprechenden Verbindungen festgestellt. Die Anzahl der Verbindungen stieg von vormals 714 auf 848 und die Anzahl der Akteurinnen und Akteure von 425 auf 533 Personen. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den unterschiedlichen Netzwerkakteuren/-innen näher erläutert.

Abbildung 8: Zuordnung der extremistischen Organisationen (in %)



N = 138.

Unter dem Begriff der Organisationen sind Personenzusammenschlüsse zusammengefasst, die von unstrukturierten Gruppierungen bis hin zu legalistischen Organisationen wie Parteien und Vereinen reichen. Insgesamt haben 82 Beschäftigte Bezüge zu 138 verschiedenen einschlägigen Organisationen. Phänomenologisch sind 84,8 % der Organisationen hauptsächlich dem Rechtsextremismus zuzuordnen; 5,8 % der Organisationen werden der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und 9,4 % der Szene der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugerechnet.⁴⁸ Dabei wurden dem VS-Verbund und dem BAMAD 218 Verbindungen bekannt. Neben dem Phänomenbereich wurden die Organisationen auch im Hinblick auf ihre Betätigungsfelder differenziert (Abbildung 8).⁴⁹ Den größten Anteil nehmen dabei rechtsextremistische Parteien bzw. entsprechende Verdachtsfälle ein (26,8 %). An zweiter Stelle stehen Organisationen des subkulturellen Rechtsextremismus (16,7 %). Diese umfassen mehrheitlich unstrukturierte Personenzusammenschlüsse aus der rechtsextremistischen Musik-, Hooligan- oder Kampfsportszene. In diesen Organisationen betätigten sich die Beschäftigten als Mitglieder (57,8 %), Unterstützer (25,4 %) und Funktionäre (16,8 %). 12,3 % der Organisationen werden der gewaltorientierten Szene zugerechnet.

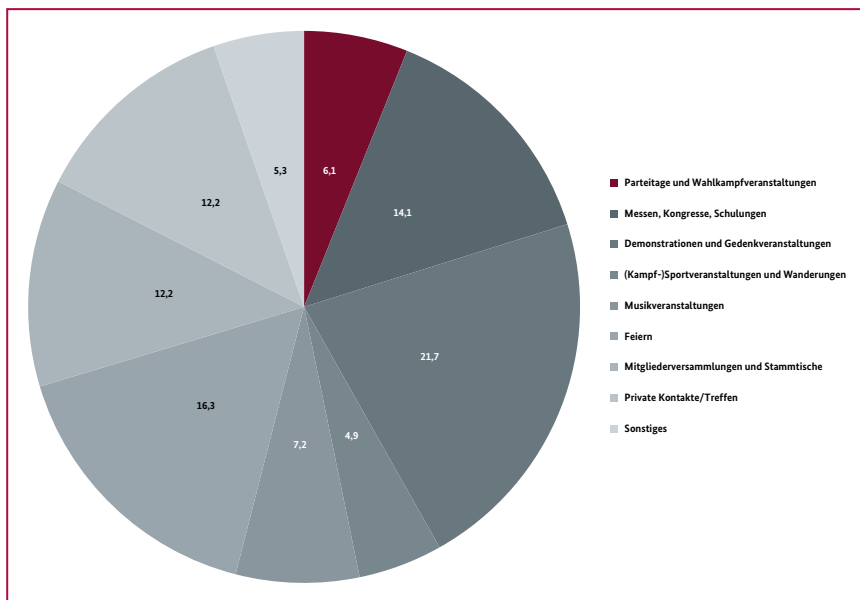
Darüber hinaus wurden 60 Beschäftigte gezählt, die 306 Verbindungen zu 263 einschlägigen Veranstaltungen⁵⁰ aufweisen. 244 (92,8 %) dieser Veranstaltungen sind rechtsextremistisch geprägt, während die Veranstaltungsarten äußerst heterogen sind (Abbildung 9). Die häufigsten Verbindungen finden sich zu Demonstrationen und Gedenkveranstaltungen (21,7 %), gefolgt von Feiern (16,3 %), Messen, Kongressen und Schulungen (14,1 %).

48 Hier sind auch Organisationen inkludiert, die mehreren Phänomenbereichen zuzuordnen sind. Ausgewiesen wurde der Phänomenbereich, in dem die Hauptbetätigung erfolgt.

49 Die Organisationen, die der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zuzurechnen sind, wurden aufgrund ihrer geringen Zahl nicht weiter in Betätigungsfelder differenziert.

50 Die Bezüge der Beschäftigten zu Organisationen begründen sich teilweise in Teilnahmen an Veranstaltungen der jeweiligen Organisation. Die Ergebnisse von Organisationsverbindungen und Veranstaltungsteilnahmen sind daher nicht unabhängig voneinander zu betrachten.

Abbildung 9: Veranstaltungsarten (in %)



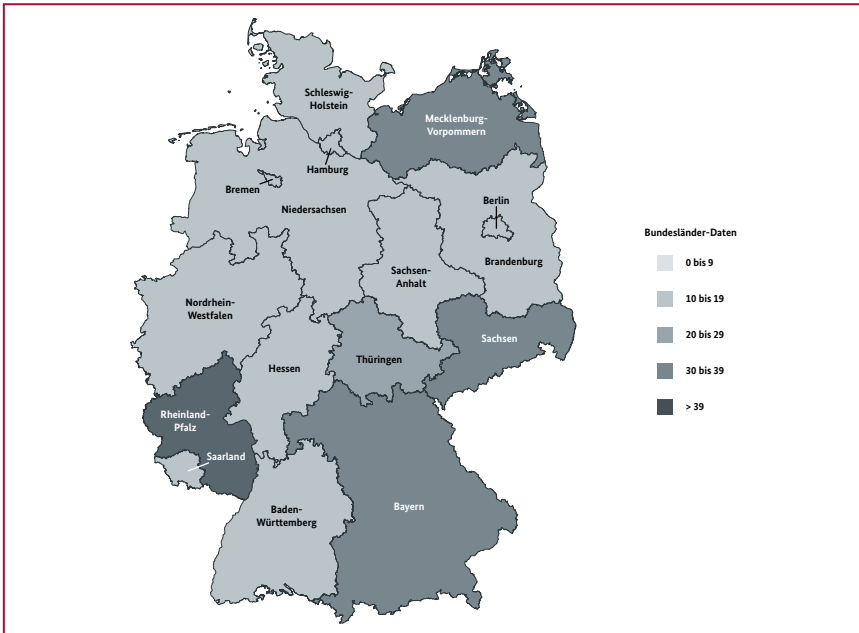
N = 263.

Die meisten Beschäftigten haben an diesen Veranstaltungen teilgenommen (85,9 %). Ein geringfügiger Anteil leistete darüber hinaus Redebeiträge auf Veranstaltungen oder unterstützte diese anderweitig (10,5 %); Veranstaltungsleitungen übernahmen 3,3 % der Beschäftigten. Festgestellt wurden Bezüge zu Veranstaltungen zwischen 2001 und dem Ende des Erhebungszeitraums; im Mittel erfolgten dabei 15 Veranstaltungsteilnahmen pro Jahr, wobei 2024 mit 73 das Jahr mit den meisten Veranstaltungsteilnahmen darstellt.

Karte 3 zeigt die Orte der festgestellten Veranstaltungen. Interessant ist, dass insbesondere in Rheinland-Pfalz mit 52 deutlich die meisten Veranstaltungen stattfanden, die die Beschäftigten besuchten, gefolgt von Sachsen mit 36 und Mecklenburg-Vorpommern mit 32 Veranstaltungen. Das bedeutet nicht, dass die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz gleichermaßen aktiver waren als andere. Vielmehr wurde das Bundesland häufiger als Örtlichkeit für Veranstaltungen unter Teilnahme von Beschäftigten verschiedener Bundesländer aufgesucht. Die

52 Veranstaltungen wurden nur von acht Beschäftigten besucht. Daher liegen die Gründe für die hohe Anzahl eher bei besonders aktiven regionalen Gruppen, Personen und für diese besonders attraktiven Veranstaltungsortlichkeiten.

Karte 3: Veranstaltungsorte in Deutschland (N)



N = 263.

144 Beschäftigte haben 848 Verbindungen zu 533 nachrichtendienstlich bearbeiteten Personen. Bei der Feinbetrachtung der Personenkontakte treten Unterschiede im Bereich der Zuordnung der Kontakte zu Phänomen- und Aktionsbereichen auf. 82,2 % der Kontaktpersonen, mit denen die Beschäftigten in Verbindung stehen, sind hauptsächlich dem Rechtsextremismus zuzurechnen, 13,7 % der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene und 2,6 % dem Bereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“; ein geringfügiger Anteil (1,5 %) ist anderen Phänomenbereichen zugehörig oder wird in anderen Arbeitsbereichen des Verfassungsschutzes bearbeitet.

Mit Blick auf die Aktionsbereiche und die extremistischen Umfeldler, in denen sich die Kontaktpersonen bewegen, ist hervorzuheben, dass über die drei berücksichtigten Phänomenbereiche hinweg 54,9 % der Kontaktpersonen einen Gewaltbezug aufweisen. Allein im Bereich Rechtsextremismus sind 45,8 % der Kontaktpersonen dem gewaltorientierten Spektrum zuzurechnen. Der subkulturellen Szene können 17,6 % der Netzwerkpersonen zugeordnet werden, 17,2 % betätigen sich im Bereich von rechtsextremistischen Parteien, 6,9 % in der neonazistischen Szene, 6,0 % der Kontaktpersonen sind Einzelpersonen ohne nennenswerte Einbindung in die gewaltorientierte oder legalistische Szene, 3,1 % sind im Spektrum der Neuen Rechten und 3,4 % unter Sonstige zu verorten.⁵¹ 53 Beschäftigte sind auch untereinander vernetzt, zum Beispiel in Chatgruppen oder in verschiedenen Sachverhalten, die der VS-Verbund und das BAMAD bearbeiten.

Die Signifikanz von Vernetzungspotenzialen der extremistischen Szene über das Internet lässt sich auch in der vorliegenden Netzwerkanalyse ablesen. 84 der Beschäftigten waren in 112 verfassungsschutzrelevanten Chatgruppen und auf weiteren Social-Media-Plattformen und -kanälen aktiv. Insgesamt ist hier fast eine Verdopplung im Vergleich zum vorangegangenen Lagebericht zu verzeichnen (vormals N = 64 Chatgruppen). In den vorliegenden Fällen wurden vor allem Messenger-Dienste wie WhatsApp oder Telegram zum Austausch rechtsextremistischer und teils strafrechtlich relevanter Inhalte genutzt. Dabei wurden volksverhetzende Vergehen nach § 130 StGB oder auch das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86a StGB festgestellt.

Auch bei der Auswertung der Vernetzung über Chatgruppen lohnt der Blick auf die Verbindungen selbst. Insgesamt wiesen die Beschäftigten 163 Verbindungen zu Chatgruppen auf. Die Qualität dieser Verbindungen reicht von der reinen passiven Chatteilnahme bis hin zu zehn festgestellten Aktivitäten pro Person. Im Hinblick auf die Phänomenbereiche ist die Verteilung ähnlich wie bereits in den zuvor dargelegten Ergebnissen. 84,8 % der Chatgruppen

51 Hier besteht die Möglichkeit der Überschneidung, sodass zum Beispiel Personen sowohl der Neuen Rechten zugehörig sind als auch gewaltorientiert sind.

sind dem Rechtsextremismus zuzuordnen; vornehmlich „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-typische Verlautbarungen in Chatgruppen wurden in 12,5 % der Fälle getätigt und 2,7 % der betrachteten Chatgruppen wurden der Szene „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet.

Kapitel 5

Fazit

Extremistische Bestrebungen, die von Beschäftigten der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ausgehen, stellen sowohl die Sicherheitsbehörden selbst als auch die Gesamtgesellschaft vor eine enorme Herausforderung. Verfolgen Beschäftigte von Sicherheitsbehörden verfassungsfeindliche Bestrebungen, stehen diese im starken Widerspruch zu ihrem eigentlichen gesetzlichen Auftrag und der Pflicht, die Verfassung zu achten, zu wahren und zu verteidigen. Auch da Beschäftigte der Sicherheitsbehörden qua Tätigkeit und Amt oft mit weitreichenden hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind, wiegt jeder einzelne Fall, der für den zugrunde gelegten Erhebungszeitraum 2023 und 2024 betrachtet wurde, schwer. Der nunmehr vierte Lagebericht Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden trägt zur Sichtbarmachung dieser Fälle und damit letztlich zur Schärfung des Bewusstseins für die Tragweite des Themas bei.

Weiterhin liefert der vierte Lagebericht Ergebnisse, die sich in die nunmehr seit 2020 publizierten Ergebnisse der bundesweiten Erhebungen einreihen. Auch fördert er durch die detaillierte Analyse Erkenntnisse zutage, die verglichen mit Gesamtstatistiken zu Personen im öffentlichen Dienstverhältnis tiefergehende Einblicke in die Gruppe der betroffenen Beschäftigten liefern. Im vorliegenden Erhebungszeitraum wurden insgesamt 411 Beschäftigte festgestellt, bei denen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgten. Damit ist die Gesamtzahl der

Verdachts- und erwiesenen Fälle numerisch um 47 Fälle gestiegen. Davon wurden jedoch 62,5 % bereits im vorangegangenen Lagebericht gemeldet. Abzüglich dieser Altfälle ist trotz des um ein halbes Jahr längeren Erhebungszeitraumes im Vergleich zum letzten Lagebericht entsprechend eine leichte Abnahme der Fälle (N = 19) zu verzeichnen.

Auf die Bundesbehörden entfielen 45,5 % (N = 187) und auf die Landesbehörden 54,5 % (N = 224) der Fälle. Der Großteil der Fälle ist im Rechtsextremismus zu verorten (83,5 %), die Zugehörigkeiten in den anderen beiden Phänomenbereichen bewegen sich im einstelligen Prozentbereich. Zwar unterscheiden sich die absoluten Fallzahlen zwischen den Sicherheitsbehörden deutlich, dennoch gibt es keinen Hinweis darauf, dass einzelne Behörden systematisch größere Probleme mit Extremisten in den eigenen Reihen haben als andere. Im Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen der teilnehmenden Sicherheitsbehörden ergaben sich Werte von höchstens einem Prozent oder größtenteils – wie auch in der Vergangenheit – deutlich darunter. Auch Sachverhalte wie größere einschlägige Chatgruppen haben in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass einzelne Bundesländer oder Behörden höhere Zahlen aufwiesen als andere. Der Abschluss dieser Verfahren sorgte in Teilen für eine Verschiebung der Fallzahlen. Die Sicherheitsbehörden in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind nach wie vor insgesamt jene mit den höchsten Anteilswerten.

Mehr Raum als in den Jahren zuvor nahm in der aktuellen Analyse die Auswertung von soziodemografischen und weiteren Merkmalen der Beschäftigten ein. Im Vergleich zur gesamten Belegschaft des öffentlichen Dienstes sind in den vorliegenden verfassungsschutzrelevanten Sachverhalten in Sicherheitsbehörden häufiger männliche Beschäftigte zu finden, die im Mittel etwas älter sind.

Verschiedene Merkmale beeinflussen die Arten der extremistischen Aktivitäten, die dem VS-Verbund und dem BAMAD bekannt wurden. So zeigte sich ein Einfluss des Geschlechts der Betroffenen dergestalt, dass die männlichen Betroffenen häufiger an extremistischen Veranstaltungen teilnahmen und eher Kontakte zu extremistischen Organisationen hatten oder diese unterstützten. Weibliche Beschäftigte dagegen verübten häufiger Propagandadelikte. Dazu begünstigte die Verfolgung rechtsextremistischer Bestrebungen im Vergleich

zu den anderen betrachteten Phänomenbereichen politisch motivierte Beleidigungen, die aktive Beteiligung in rechtsextremistischen Chatgruppen, die Verfolgung von Propagandaaktivitäten und die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien. Auch wurde ein deutlicher Einfluss des Dienstverhältnisses auf die Aktivitäten der Beschäftigten festgestellt. Beispielhaft seien hier nur die signifikant selteneren Mitgliedschaften in extremistischen Parteien von Soldatinnen und Soldaten, aber deutlich häufigeren Teilnahmen an extremistischen Veranstaltungen im Vergleich zu Tarifbeschäftigten und Beamten/-innen genannt.

Beachtlich ist die Anzahl der Verfahren und Maßnahmen gegen Extremistinnen und Extremisten in den eigenen Reihen. Insgesamt wurden 493 Maßnahmen und Verfahren zu den Beschäftigten eingeleitet. Damit erhöhte sich die Zahl im Vergleich zum vorangegangenen Lagebericht um 90 Verfahren und Maßnahmen. Davon wurden 339 durch die Beschäftigungsbehörden eingeleitet, was über zwei Drittel der hier dokumentierten Verfahren und Maßnahmen ausmacht. Dies ist ein klares Zeichen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Kampf gegen extremistische Bestrebungen.

Interessant ist auch hier der Vergleich zur Gesamtstatistik der Disziplinarfälle im Bund, insbesondere jener im Bereich der beamtenrechtlichen Pflicht zur Verfassungstreue. Letztere sind genau die Fälle, die ebenfalls in die Statistik des Lageberichtes hineinfallen. Mit den 133 bekanntgewordenen Disziplinarfällen auf Bundesebene, die der Lagebericht erfasst, liegt er deutlich über den Zahlen der Gesamtstatistik, die nur eine niedrige zweistellige Zahl an Verfahren für 2023 und 2024 ausweist. Das liegt daran, dass der Lagebericht auch Fälle erfasst, zu denen bereits vor dem Jahr 2023 Verfahren eingeleitet wurden, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Der Lagebericht bildet somit die einschlägigen laufenden Verfahren sehr gut ab.

Die Netzwerkanalyse ergab, dass 211 Beschäftigte Kontakte zu 1.046 verfassungsschutzrelevanten Netzwerkakteurinnen und -akteuren unterhielten. Darunter wurden Bezüge zu Personen (N = 533), Organisationen (N = 138), Veranstaltungen (N = 263) und Chatgruppen (N = 112) gefasst. Die meisten Netzwerkakteurinnen und -akteure sind dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Insbesondere die Anzahl der Kontakte zu einschlägig bekannten Personen

stieg im Verhältnis zu den Zahlen der vergangenen Jahre an. Bei der Anzahl der Chatgruppen und anderer Arten des Austausches via Sozialer Medien wurde sogar fast eine Verdopplung verzeichnet. Die Sozialen Medien spielen, wie in den vorliegenden Beispielen dargestellt, eine große Rolle bei der Vernetzung extremistischer Gruppierungen, dem Austausch und der Planung extremistischer Bestrebungen.

Mit der detaillierten Erfassung von statistischen Kennzahlen, der Ausweisung soziodemografischer Parameter und der umfangreichen Netzwerkanalyse leisten die vorliegende Erhebung und die teilnehmenden Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder einen wichtigen Beitrag zur Prävention, Detektion und Sanktionierung von (Rechts-)Extremisten in den eigenen Reihen. Obgleich die dieser Erhebung zugrundeliegenden Fälle als Warnsignale anzusehen sind, die in besonderem Maße die Potenzialität und Tragweite rechtsextremistischen Wirkens aufzeigen, verdeutlicht der vierte Lagebericht, dass der Verfassungsschutz ebendiese Warnsignale in seiner Rolle als demokratisches Frühwarnsystem sehr ernst nimmt.

Kapitel 6

Anhang

Tabelle A 1: Fallzahlen der betrachteten Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (N)

Sicherheitsbehörden	Gesamtzahl	Neue Fälle	Alte Fälle	Anteilswerte an Beschäftigtenzahl	Personal	Anzahl eingeleiteter Verfahren*
BMVg	134	39	95	0,05	262.000	94
BfV	1	0	1	0,02	4.500	1
BKA	4	1	3	0,05	8.200	6
BND	2	0	2	0,03	6.500	2
BPOL	36	13	23	0,07	55.000	50
POLDBT	2	1	1	1,00	200	2
Zoll	8	3	5	0,02	48.000	6
BB	5	0	5	0,06	9.000	7
BR	10	3	7	0,04	27.920	19
BW	38	30	8	0,11	34.940	49
BY	1	0	1	0,00	45.700	1
HB	0	0	0	0,00	3.052	0
HE	18	0	18	0,08	23.138	26
HH	10	6	4	0,08	11.775	14
MV	16	3	13	0,26	6.083	22
NI	1	0	1	0,00	27.647	2
NW	54	11	43	0,09	61.856	94
RP	2	0	2	0,01	14.311	3
SH	11	3	8	0,11	9.834	11
SL	2	2	0	0,08	2.600	1
SN	23	14	9	0,14	15.900	28
ST	27	21	6	0,31	8.734	46
TH	6	4	2	0,09	6.893	9
Gesamt	411	154	257	0,12	693.783	493

*Die eingeleiteten Verfahren umfassen disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren sowie Entlassungen aus dem oder Nichtnennungen in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Probe.

Tabelle A 2: Regressionsanalyse zu Handlungen der Betroffenen und demografischen Merkmalen

	Gewalt-orientierte Handlung	Politisch motivierte Beleidigung	Teilnahme an extr. Veranstaltungen	Aktives Mitglied in einer extr. Chatgruppe	Propaganda-tätigkeit	Kontakt zu/Unterstützung einer extr. Organi-sation	Mitglied-schaft in einer extr. Organi-sation	Posten extr. Inhalte auf Social Media
Soldaten /-innen	0,233***		0,202***	-0,334**	0,151**	0,287***	-0,027*	-0,063***
Männliche Beschäftigte			0,445***		-0,451*	0,652***		
Rechtsex-tremismus		0,473*	-0,418***	0,935*	0,585**	-0,605**	0,132*	0,250**

N = 411; angegeben ist jeweils der Regressionskoeffizient B, alle gezeigten Modelle sind signifikant; Altersdurchschnitt nicht angegeben, da nicht signifikant; p<0.05=*, p<0.01=**, p<0.001=***

Notizen



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz
Abteilung 2
Merianstraße 100
50765 Köln
oeffentlichkeitsarbeit@bfv.bund.de
www.verfassungsschutz.de
Tel.: +49 (0)228 99 792-0
Fax: +49 (0)228 99 10 792-2915

Layout & Produktion

Bundesamt für Verfassungsschutz
Mediengestaltung und Druck
im ServiceCenter I

Stand

Oktober 2025 (B-0006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden und Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Bildnachweis

Titelseite: BfV | Abbildungen: BfV | Karten: BfV | Tabellen: BfV

Tom (25) und Miriam (27)

Arbeite gemeinsam mit uns

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich und komm in unser Team.

Ob Ausbildung, Studium oder Direkteinstieg –
beim Verfassungsschutz erwarten dich vielfältige Einsatzmöglichkeiten.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
verfassungsschutz.de/karriere

● Bundesamt für Verfassungsschutz
● 75 Jahre
● IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE



www.verfassungsschutz.de